

Antrag/Anzeige auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerks (von pyrotechnischen Gegenständen) nach den §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 1. SprengV

Hinweis: Der Antrag ist grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zwei Wochen vorher zu stellen, für Feuerwerke in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen. Inhaber von unten genannten Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen müssen Feuerwerke der Klassen II, III und IV nur anzeigen (§23 Abs. 1 und 2 1. SprengV). Nachstehendes Muster beinhaltet sowohl die erforderlichen Angaben für einen Antrag als auch für eine Anzeige. Falls erforderlich, kann das Muster auch für beide Fälle getrennt gestaltet werden.

Antragsteller/verantwortliche Person (vollständige Anschrift, Telefon)	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheids nach den §§ 7, 27 SprengG oder Nummer und Datum des Befähigungsscheins nach § 20 SprengG und ausstellende Behörde	
Anlass	
Abbrennort (genaue Angabe, Plan oder -skizze)	
Zeitangabe	
Art, Anzahl und Umfang des Feuerwerks (Klasse, Kaliber, Art, Steighöhe, Anzahl)	
Sicherungsmaßnahmen	
Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 Metern	
Auftraggeber/in	
Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II	☐ ja ☐ nein

Der Unterzeichner versichert unterschriftlich, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die Stadt/Gemeinde von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Ein Abbrennplan ist beigefügt.

Ort, Datum, Unterschrift

Merkblatt zum Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse 2

Rechtsgrundlagen:

Sprengstoffgesetz (SprengG)

1. Verordnung zum SprengG (1. SprengV)

2. Verordnung zum SprengG (2. SprengV)

Nach § 23 Abs. 1 der 1 SprengV ist in der Zeit vom 2 Januar bis zum 30. Dezember das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nicht erlaubt (Ausnahme: Erlaubnisinhaber nach § 7 SprengG = gewerbsmäßig, Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG = Erlaubnis zum Erwerb, Umgang und Beförderung /Zeitraum in der Regel für 5 Jahre).

Im **Einzelfall** oder auch **allgemein** kann von diesem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden (§ 24 Abs. 1 1. SprengV).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen haben keine diesbezügliche **Allgemeinverfügung** erlassen.

Die Einzelfallregelung wird im Rahmen eines Erlaubnisbescheides (Verwaltungsakt im Sinne des § 35 BayVwVfG) einschl. der darin enthaltenen Auflagen **in der Regel erteilt** (wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen und ein besonderer Anlass vorliegt).

Das Feuerwerk (Ausnahme vom Verbot/Erlaubnis) ist 2 Wochen vorher bei der Gemeinde zu beantragen (§ 23 Abs. 2 1. SprengV).

Grundsätzlich ist auch die „Nachtruhe“ von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr einzuhalten.

Es wird eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben (nach Art. 6 und 7 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr 7.I.3 Tarifstelle 2.6 des Kostenverzeichnisses; das Kostengesetz sieht einen Kostenrahmen von 40 € bis 300 € vor).

Bei Antragstellung versichert der Antragsteller schriftlich, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen, auch Dritter, befreit wird, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

U.a. sind folgende Auflagen sind zu beachten (definiert im Erlaubnisbescheid):

1. Der Eigentümer des Grundstückes muss mit dem Abbrennen einverstanden sein.
2. Das Feuerwerk darf nicht länger als 15 Minuten andauern.
3. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BMA) zugelassen sind und auf denen das „CE-Kennzeichen“ aufgedruckt ist, erworben und verwendet werden.
4. Es ist verboten, die fertig erworbenen Gegenstände zu verändern.

5. Die Bedienungsanleitung ist genau zu beachten.
6. An der Abbrennstelle sind in ausreichender Anzahl geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen.
7. Der Veranstalter hat für den Brandschutz innerhalb und außerhalb des Abbrennplatzes zu sorgen.
8. Die Freiwillige Feuerwehr der jeweiligen Gemeinde ist über das Feuerwerk zu informieren.
9. Zu leicht entzündlichen Objekten ist ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten.
10. Der Abbrennplatz ist nach jeder Seite so abzusperren, dass Unbefugte keinen Zutritt haben und in einem Umkreis von mind. 20 m von der Abschußsstelle ferngehalten werden.
11. Der Veranstalter haftet für die sich aus dem Abbrennen des Feuerwerks evtl. ergebenden Personen- und Sachschäden.
12. Hochsteigende Feuerwerkskörper dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung nach dem Abschuss nicht in Bestandteile zerlegt werden, die noch brennend den Erdboden wieder erreichen können.
13. Nach dem Abbrennen sind der Abbrennplatz und die Umgebung nach Versagern abzusuchen und die Versager nach Anweisung zu vernichten. Kann ausgeschlossen werden, dass Versager dabei waren, ist dies nicht erforderlich.
14. Versager dürfen nicht wieder verwendet werden.
15. Vor dem Abschuss ist auf die Windstärke und Windrichtung zu achten. Bei Windstärken von 9 m/sec. (kleinere Bäume schwanken) und mehr dürfen nur noch Bodenfeuerwerke angebrannt werden. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
16. Die umliegenden Grundstücksanlieger sind von dem geplanten Kleinf Feuerwerk rechtzeitig zu informieren.
17. Verunreinigungen sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
18. Der Veranstalter hat die Kosten der Erlaubnis zu tragen (40 €).

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 sind (keine abschließende Aufzählung):

1. Feuerwerksspielwaren (z.B. Knallplättchen für Spielzeugpistolen, Tretknaller, Knallbonbons).
2. Kleinf Feuerwerk (z.B. Raketen, Party-Knaller, Schwärmer, Bengalartikel).

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften und die einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt, handelt **ordnungswidrig** und kann mit einer Geldbuße von 10.000 bis 50.000 Euro belegt werden (§ 41 SprengG).